

Beschluss des Präsidiums des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 14.11.2022

Der Geschäftsverteilungsplan des LAG vom 16.12.2021 unter Ziffer F. wird wie folgt abgeändert:

Anstatt des Einleitungssatzes sowie Ziffer a) bis c) heißt es nunmehr:

In Arbeitskampfzeiten wird beim Landesarbeitsgericht für Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Arbeitsgerichts Bremen-Bremerhaven über Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in Arbeitskampsachen ein Eildienst an Wochenenden oder Wochenfeiertagen nach folgenden Maßgaben eingerichtet:

- a) Die Arbeitskampfparteien müssen spätestens bis zum Schluss der Funktionszeit des Landesarbeitsgerichts (freitags 13.30 Uhr, sonst 15.00 Uhr) am letzten Arbeitstag vor einem Wochenende oder Wochenfeiertag einen schriftlichen, die Arbeitskampsituation für das kommende Wochenende oder den Wochenfeiertag erläuternden Antrag beim Landesarbeitsgericht einreichen.
- b) Der Eildienst wird am Samstag, Sonntag bzw. Wochenfeiertag in der Zeit von 11.00 – 13.00 Uhr eingerichtet.
- c) Die jeweils zuständige Kammer nimmt den Eildienst für alle Kammern wahr und ist unabhängig von der Zuständigkeitsregelung in Ziffer G. unter Anrechnung auf den Turnus für alle Eilverfahren in Arbeitskampsachen zuständig, die nach Schluss der Funktionszeit des Landesarbeitsgerichts am letzten Arbeitstag vor einem Wochenende oder Wochenfeiertag bis zum Ende des Eildienstes eingehen.
- d) Der Eildienst wird unabhängig von der Zuständigkeitsregelung in Ziff. G jeweils für ein Wochenende von einem Vorsitzenden, beginnend mit dem ersten Wochenende, an dem ein Eildienst beantragt wurde, wahrgenommen, und zwar in folgender Reihenfolge:

Vorsitzender der Kammer 3, 1, 2,
danach von vorn beginnend.

Die Vertretungsregelung nach Ziffer A II. gilt entsprechend.

Das Präsidium kann eine hiervon abweichende Reihenfolge vor Eingang des konkreten Rechtsmittels festlegen.

Die bisherige Ziffer d) wird neue Ziff. e).

Bremen, den 14.11.2022

Beck

Böggemann

Michal